

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Datum 26.02.2021

(Bitte bei Antwort angeben)

Name Link Durchwahl 0711 126-2146

Aktenzeichen 54-9211.10

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften

über die Landratsämter und Stadtverwaltungen der Stadtkreise - Untere Jagdbehörden -

über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen

- Obere Jagdbehörden -

Nachrichtlich:

Landkreistag

Gemeindetag

Verbände gemäß Verteiler

Versammlungen der Jagdgenossenschaften während der Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Mit Schreiben vom 17. März 2020 wurde darüber informiert, dass den Jagdgenossenschaften anheimgestellt wird, Pachtverträge durch die Jagdvorstände auch ohne vorherige Beschlussfassung abzuschließen in den Fällen, in denen wegen des Corona-Virus keine vorherige Versammlung der Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung stattfinden kann. Sobald es die Lage vor dem Hintergrund des Corona-Virus erlaubt, ist die aufgeschobene Versammlung der Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung über die Verpachtung sobald möglich durchzuführen. Diese Hilfsregelung gilt weiterhin.





Es wird darüber informiert, dass auch gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020, in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung, die Durchführung von Versammlungen der Jagdgenossenschaften erlaubt ist.

Versammlungen der Jagdgenossenschaften sind Veranstaltungen, die nach § 10 Absatz 4 CoronaVO in unbegrenzter Teilnehmerzahl grundsätzlich zulässig sind. Eventuell bestehende regionale Beschränkungen sind zu befolgen.

Es obliegt somit den Jagdgenossenschaften, im Einzelfall selbst abzuwägen, ob eine Versammlung unter den bestehenden Umständen der Corona-Pandemie durchgeführt werden kann. Es wird empfohlen, über die allgemeine Abstandregelung und die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§§ 2 und 3 CoronaVO) hinaus einen bestmöglichen Infektionsschutz entsprechend der §§ 4 ff. CoronaVO sicherzustellen.

In dem Fall, in dem keine Versammlung stattfinden darf oder vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus nach Abwägung durch die Jagdgenossenschaft nicht stattfinden soll, bleibt es grundsätzlich bei den vom JWMG vorgesehen Rechtsfolgen.

Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat oder keine Übertragung der Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG stattgefunden hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung nach § 15 Absatz 7 JWMG hinzuwirken, sobald die Lage eine entsprechende Versammlung zur Wahl und Beschlussfassung zulässt.

Sofern die untere Jagdbehörde gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 JWMG dazu auffordert, eine Satzung zu beschließen, so soll bei der Festsetzung der angemessenen Frist der Fall berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Versammlung der Jagdgenossenschaft aus den oben genannten Gründen unter Umständen nicht zeitnah durchgeführt werden kann.